

Lintilhac, E.: Histoire générale du théâtre en France. 5. (1911.) Flammarion. [1]
 Literaturdenkmale, Deutsche, des 18. und 19. Jahrhunderts. 150. (1914.) Behr. [5]
 — Lateinische, des 15. und 16. Jahrh. 19. (1912.) Weidmann. [2]
 Lobe, A.: Bekämpfung d. unlaut. Wettbewerbs. 4. (1907.) Weicher. [3]
 Löffler, A.: Schuldformen des Strafrechts. 1, 1. (1895.) Mohr. [5]
 Lohmeyer, A.: Bearbeitung v. Birkenfelder Kirchenbüch. 1. (1909.) Füllmann. [2]
 Luschin v. Ebengreuth, A.: Handb. d. österr. Reichsgeschichte. 2. Aufl. 1. (1914.) Buchner. [1]
 Luthmer, S.: Handelsgewächse d. Unterelb. 1. (1915.) Trübner. [2]
 MacKinnon, J.: Gesch. d. mod. Freiheit. 1. (1913.) Niemeyer. [1]
 Mamroth, A.: Geschichte d. preuß. Staatsbesteuerung. 1. (1890.) Dunder & S. [1]
 Marks, G.: Bismarck. 1. (1909.) Cotta. [6]
 — Coligny. 1, 1. (1892.) Cotta. [1]
 Marty, A.: Untersuchungen zur Grundlegung der allg. Grammatik. 1. (1908.) Niemeyer. [1]²⁴⁾
 Masaryk, Th.: Rußland u. Europa. I, 2. (1913.) Diederichs. [2]
 Materialien zur Landes- und Landesgesch. d. drei Bünde, hrsg. von Jedlin. 2. (1909.) Geering. [1]²⁵⁾
 Matthias de Janow: Regulae vet. et novi testam., ed. Kybal. 4. (1913.) Wagner. [2]²⁶⁾
 Maurenbrecher, B.: Forschungen z. lateinischen Sprachgeschichte. 1. (1899.) Teubner. [1]
 — Sallustiana. 1. (1903.) Kämmerer & Co. [1]
 Maurer, A.: Vorles. üb. altnord. Rechtsgesch. 5. (1910.) Deichert. [6]
 Mayer-Somberg, E.: Stud. z. Gesch. d. Verfallensrechts. 1. (1913.) Linz. [1]
 — Fränkische Volksrechte im M.-A. 1. (1912.) Böhlau. [2]
 Max von Sachsen: Praelectiones de liturgiis orient. 2. (1913.) Herder. [2]
 Mehlhorn, P.: A. d. Quell. d. Kirchengesch. 2. (1900.) G. Reimer. [5]
 Meier, E.: Französ. Einflüsse auf d. Staatsentw. Preußens. 2. (1908.) Dunder & S. [1]
 Remon. 7. (1915.) Kollhammer. [2]
 Mémoires et documents rel. aux 18. et 19. s. 5. (1912.) Picard. [1]
 Meyer, E.: Forschungen z. alten Geschichte. 2. (1899.) Niemeyer. [1]
 — Gesch. d. Altertums. 5. (1902.) Cotta. [1]
 Meyer, S. A. B.: Kritisch-exeg. Kommentar über d. Neue Testam. 16. (1906.) Vandenhoeck. [1]
 Meyer, P.: Documents linguistiques du midi de la France. 1. (1909.) Champion. [1]
 Michael, G.: Gesch. d. deutschen Volkes. 6. (1915.) Herder. [5]
 Mich, G.: Gesch. d. Autobiographie. 1. (1907.) Teubner. [7]
 Müller, S.: Semitisch u. indogermanisch. 1. (1906.) Hagerup. [6]
 Mommsen, Th.: Gesammelte Schriften. 8. (1913.) Weidmann. [6]
 Monatshefte, Protestantische. 25. (1921.) Heinius. [1]
 Monographien, Technisch-volkswirtschaftl. 13. (1914.) Dr. W. Klinkhardt. [1]
 — zum Völkerbund. 9. (1920.) Engelmann. [1]
 Montelius, O.: Kulturperiod. i. Orient. 1. (1903.) Selbstverl. [7]
 Monumenta Germaniae architectonica, hrsg. v. Haupt. 2. (1914.) Kröner. [2]²⁷⁾
 — Germaniae franciscana. 1, 1. (1917.) Schwann. [6]
 — Palaeographica Vindobonensia. 2. (1913.) Hiersemann. [1]
 — Valic. res gestas bohemi. ill. 2. (1907.) 5, 2. (1905.) Greger. [7]
 Morf, S.: Gesch. d. neueren franz. Literatur. 1. (1898.) Trübner. [1]
 Muddermann, S.: Grundr. d. Biologie. 1. (1900.) Herder. [2]
 Mum, A.: Polemik des Martin Chemnitz gegen d. Konzil v. Trient. 1. (1905.) Deichert. [1]
 Münsterberg, S.: Beiträge zur experim. Psychologie. 4. (1892.) Mohr. [1]²⁸⁾
 — Grundr. d. Psychologie. 1. (1900.) Barth. [1]²⁹⁾
 Münzen, Die antiken, Nordgriechenlands, hrsg. von Imhof-Münzer. 3, 1. (1906.) G. Reimer. [5]
 Muret, M.: Les contemporains étrangers. 2. (1914.) Fontemoing. [1]
 Missebeck, E.: Ernst Moritz Arndt. 1. (1914.) J. A. Perthes. [1]
 Musil, A.: Arabia Petraea. 3. (1908.) Holder. [1]
 Mythographi graeci. 3, 2. (1902.) Teubner. [1]

(Schluß folgt.)

Aufwertung des Schriftstellerhonorars.

Über diese Frage ist kürzlich in Hamburg ein endgültiges oberlandesgerichtliches Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts ergangen, von dem wir nachstehend das Wichtigste berichten:

Fatbestand.

Durch den Verlagsvertrag vom 18. Februar 1922 hat der Kläger sein Geschichtenbuch dem Beklagten für alle Auflagen zum Verlage überlassen. Nach § 3 des Vertrags erhält er als Honorar »für jedes verkaufte Buch 20% vom Ladenpreise des gehefteten Stückes, zahlbar nach Absatz. Für die ersten 3000 Exemplare des Werkes erfolgt Vorauszahlung des Honorars bei Vertragsabschluss. Sofern bei Vertragsabschluss der Ladenpreis noch nicht festzustellen ist, erfolgt Vorauszahlung von Mk. 8000.—; der Rest des Honorars ist dann bei Erscheinen des Buches zu zahlen«.

Von dem Werke hat der Beklagte eine Auflage von 3000 Stück hergestellt. Beim Vertragsabschluss hat er dem Kläger vereinbarungsgemäß Mk. 8000.— im voraus bezahlt und ihm, nachdem der Ladenpreis beim Erscheinen auf Mk. 30.— festgesetzt war, den Rest des darnach für die ersten 3000 Stück insgesamt zu zahlenden Honorars von Mk. 18000.— am 26. September 1922 mit Mk. 10000.— überwiesen. Da der Ladenpreis infolge der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Erscheinen ständig erhöht worden ist, beansprucht der Kläger einen Anteil von 20% an dem jeweils beim Verkauf eines Buches geltenden Ladenpreise. Auf Grund einer Abrechnung des Beklagten über die bisher verkauften Bücher hat er zunächst beantragt:

den Beklagten zu verurteilen, ihm Mk. 1588.20 nebst 4% Zinsen seit dem Klagetage zu zahlen.

Um sich seine noch nicht zahlenmäßig zu errechnenden Ansprüche wegen der künftig zu verkaufenden Bücher zu sichern, beantragt er ferner:

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm 20% vom Ladenpreise des gehefteten Stückes seines Geschichtenbuches . . . und zwar berechnet nach dem jedesmal tatsächlich erzielten Ladenpreise, zu zahlen.

Der Beklagte hält das Verlangen des Klägers hinsichtlich der ersten Auflage für unbegründet, da das Honorar hierfür endgültig durch die im voraus gezahlten Mk. 18000.— abgegolten sei. Für eine etwaige zweite Auflage billigt er die Berechnung des Honorars nach dem jeweiligen Ladenpreise zu. Hiernach sind die Parteien sich einig, daß die Feststellungsfrage sich nur auf die erste Auflage bezieht. Der Beklagte hat beantragt: die Klage abzuweisen.

Durch das Urteil vom 7. Juni 1923 hat das Landgericht dem Klageantrage stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage: das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Dagegen beantragt der Kläger die Zurückweisung der Berufung, notfalls Nachlaß aus § 713 ZPO.

Im einzelnen wird wegen des Vorbringens der Parteien auf den Akteninhalt, insbesondere die Berufsbegründung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Den Ausführungen des Landgerichts kann nicht beigeplichtet werden.

Zwar ist an sich, wie das Landgericht zutreffend hervorhebt, nach dem Verlagsvertrage das Honorar des Klägers nach dem jeweils beim Verkauf des einzelnen Buches geltenden Ladenpreise zu berechnen, der mit . . . der Schlüsselzahl des Buchhandels steigt; denn für jedes »verkaufte« Buch sind »nach Absatz« 20% vom Ladenpreise als Honorar zu zahlen. Von diesem Grundsatz ist indes für die ersten 3000 Stück, die erste Auflage, gerade eine Ausnahme gemacht dahin, daß für die Berechnung der 20% derjenige Ladenpreis maßgebend sein soll, der »bei Vertragsabschluss« gilt, oder, falls dieser dann noch nicht feststellbar ist, derjenige, der »bei Erscheinen des Buches« gilt; der sich auf diese Weise ergebende Betrag ist ferner im voraus zu entrichten, d. h. vor dem Verkauf der einzelnen Bücher und ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt jemals verkauft werden. Hiernach soll die erste Auflage zwischen den Parteien so behandelt werden, als sei sie vollen Umfangs im Augenblick des Vertragsabschlusses bzw. des Erscheinens des Buches verkauft. Mit der Entrichtung der Mk. 18000.— hat daher der Beklagte auch endgültig das Honorar des Klägers für diese erste Auflage abgegolten.

Unter diesen Umständen ist es auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Beklagte verpflichtet sein sollte, dem Kläger das Honorar für jedes verkaufte Buch nach Maßgabe des jeweiligen Ladenpreises nachträglich wegen der inzwischen eingetretenen Geldentwertung auf-

²⁴⁾ B. Z. 22. 2743. — ²⁵⁾ B. Z. 16. 8892. — ²⁶⁾ B. Z. B. 19. 3349. — ²⁷⁾ B. Z. 20. 10565. — ²⁸⁾ B. Z. 01. 5727. — ²⁹⁾ B. Z. 18. 7489.